

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Miriam Gruß, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/6519, 16/6967, 16/7053 Nr. 7, 16/8256 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde notwendig, weil das Bundesministerium der Finanzen (BMF) von einer Umsatzsteuerpflicht zu Lasten der Träger bzw. Einsatzstellen des FSJ/FÖJ ausgeht. Diese wurde erstmals im Jahr 2004 bei einzelnen Trägern durch die jeweils zuständigen Finanzbehörden angenommen. Hierbei ging es um die Frage, ob die Einsatzstellen selbstständige Rechte und Pflichten aus der Freiwilligendienstevereinbarung gegenüber dem Freiwilligen übernehmen können. Die vom BMF ausgesprochene Nichtbeanstandungsregelung zur Umsatzsteuerpflicht galt eigentlich nur, sofern bis zum 1. Januar 2008 eine Regelung zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht im FSJ-Gesetz getroffen wurde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird aber erst zum 1. Juni 2008 in Kraft treten. Ob aus diesem Fristversäumnis der Koalition Nachteile für Träger und Einsatzstellen erwachsen und für einen gewissen Zeitraum eine Umsatzsteuerpflicht konstruiert wird, ist nicht auszuschließen.

2. Die Koalition aus CDU/CSU und SPD beruft sich in der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf den fraktionsübergreifend erarbeiteten Antrag „Zukunft der Freiwilligendienste – Ausbau der Jugendfreiwilligendienste und der generationsübergreifenden Freiwilligendienste als zivilgesellschaftlicher Generationenvertrag für Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/5175) mit der Behauptung, dieses Gesetz würde den gesamten Antrag umsetzen. Dies ist unrichtig, da das Hauptanliegen des damaligen Antrags der quantitative Ausbau der Jugendfreiwilligendienste war.

In dem überfraktionellen Antrag wurde die Bundesregierung vorrangig aufgefordert,

- einen Ausbau der klassischen Jugendfreiwilligendienste vorzunehmen und das Fördervolumen an die aktuellen Bewerberzahlen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) und der Auslandsdienste unter Einbeziehung des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) anzupassen. Entsprechend dem Trägerangebot sollen deren Zahl auf 30 000 erhöht und die Dienste weiterentwickelt werden;
- sozialrechtliche und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für Freiwilligendienste in Europa und im außereuropäischen Ausland zu harmonisieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Forderungen nicht gerecht, da

- mit dem vorgelegten Gesetz die Anzahl der Plätze bei den Jugendfreiwilligendiensten (FSJ/FÖJ) nicht erhöht wird;
  - durch die Reduzierung des Gesetzes auf Regelungen im Bereich FSJ und FÖJ die sozial- und sozialversicherungsrechtlichen Ungereimtheiten bei den Jugendfreiwilligendiensten sogar noch verschärft werden. Beispielsweise regelt das Gesetz zwar den Kindergeldanspruch für den Teilnehmerkreis des „weltwärts“-Programms, nicht aber die sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen. Eine solche Vereinheitlichung sah der überfraktionelle Antrag (Bundestagsdrucksache 15/5175) allerdings vor. Seitens der Koalition wird es als unnötig erachtet, dass für die Teilnehmer von „weltwärts“ Rentenversicherungsbeiträge abgeführt werden. Ein Novum, da die Teilnahme bis zu 2 Jahren dauern kann und dies eine Schlechterstellung gegenüber anderen Freiwilligendiensten bedeutet. Es ist bemerkenswert, dass das Renteneintrittsalter gerade um 2 Jahre mit der Begründung angehoben wurde, dass die bisherige Einzahlungsdauer in die Rentenversicherung nicht mehr ausreicht und nun die Bundesregierung ihrer eigenen Analyse widerspricht.
3. Die Zusammenlegung der FSJ- und FÖJ-Gesetze ist im Grundsatz richtig, bleibt aber Stückwerk, da alle anderen Jugendfreiwilligendienste nicht mit in die Gesetzesvorlage einbezogen werden. Es ist skandalös, dass das Programm „weltwärts“ mit 70 Mio. Euro Staatssubventionen somit weiterhin keine Gesetzesgrundlage hat. Dies wäre einfach zu lösen, hätte die Koalition das „weltwärts“-Programm und alle anderen Jugendfreiwilligendienste in einem gemeinsamen Rahmengesetz zusammengefasst. Der Zeitrahmen zur Erstellung eines solchen Gesetzes war vollkommen ausreichend.
  4. Obwohl das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im ersten Halbjahr 2006 angekündigt hat, dass die Sonderzuwendungen für FSJ/FÖJ-Plätze gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes (ZDG) gestrichen werden und die eingesparten Finanzmittel der Förderung aller FSJ/FÖJ-Plätze dienen sollen, ist dies nicht erfolgt. Der § 14c ZDG sieht neben der Anerkennung des FSJ/FÖJ als Zivildienstersatz für anerkannte Zivildienstleistende, eine außergewöhnlich gute Finanzierung dieser Personen-

gruppe aus dem Bundeshaushalt vor. Im Gegensatz zu einem „normalen“ FSJ-ler bringen diese jungen Männer sozusagen ihre eigene Finanzierung mit. Dies führt dazu, dass junge Männer gezielt von Trägern und Einsatzstellen angesprochen werden, ob sie nicht statt des Wehrdienstes ein freiwilliges soziales Jahr ableisten wollen. Die hohe Finanzierung des FSJ-Platzes wird aber nur für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gewährt, also ist der junge Mann gezwungen zu verweigern, um die begehrte Stelle und deren Finanzierung zu bekommen. Hierdurch wird die Gewissensentscheidung zur Wehrdienstverweigerung ad absurdum geführt. Gleichzeitig wird jungen Frauen verdeutlicht, dass sie diese Stelle nicht bekommen werden, da Frauen nur die herkömmliche Förderung eines FSJ/FÖJ-Platzes erhalten und die Träger dann auf die höhere Förderung nach § 14c ZDG verzichten müssen. Die bestehende Regelung führt also auch zu einer erheblichen Schiefelage zwischen den Geschlechtern bei begehrten FSJ/FÖJ-Plätzen. Über den § 14c Abs. 4 ZDG werden jährlich ca. 4 600 FSJ/FÖJ-Plätze für Männer mit ca. 22 Mio. Euro finanziert. Die restlichen ca. 19 000 FSJ-Plätze für Männer und Frauen werden ebenfalls mit ca. 20 Mio. Euro jährlich gefördert.

## II. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Trägern und Einsatzstellen des Freiwilligenjahres dürfen keine Nachteile aus dem Fristversäumnis der Koalition bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bei der Nichtheranziehung zur Umsatzsteuer entstehen.
2. Der überfraktionell beschlossene Ausbau der Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) ist umgehend umzusetzen (Bundestagsdrucksache 15/5175).
3. Ein gemeinsames Rahmengesetz für alle Jugendfreiwilligendienste ist vorzulegen. Dieses Gesetz muss sowohl die gesetzlich geregelten als auch die „ungeregelten“ Freiwilligendienste umfassen, wie z. B. „weltwärts“ oder den „Anderen Dienst im Ausland“.
4. Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften aller Jugendfreiwilligendienste sind zu vereinheitlichen. Dies gilt insbesondere für die Einführung eines Rentenversicherungsanspruchs für „weltwärts“-Teilnehmer auf dem Niveau der Teilnehmer im FSJ/FÖJ.
5. Die Sonderförderung von FSJ und FÖJ nach § 14c ZDG ist zu beenden und die eingesparten Finanzmittel sind zur besseren finanziellen Ausstattung aller bestehenden FSJ/FÖJ-Plätze zu verwenden.

Berlin, den 4. März 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

